

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten
durch den Landrat, Herrn Dr. Stefan Kerth,
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund
- nachfolgend Landkreis -

und

dem Amt Darß/Fischland, vertreten
durch den Amtsvorsteher, Herrn Benjamin Heinke,
Chausseestraße 68a 18375 Born a. Darß
- nachfolgend Amt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.V.m § 111 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V und § 1 Nr. 2 und 5 VollstrZustKLVO M-V im Bereich der Vollstreckung geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis führt für das Amt die folgenden Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen durch:

- die Zwangsvollstreckung von öffentlichen-rechtlichen Forderungen des Amtes und der zum Amt gehörenden Gemeinden Ostseebad Ahrenshoop, Ostseebad Dierhagen, Ostseebad Prerow, Ostseebad Wustrow, Born a. Darß, Wieck a. Darß
- die Zwangsvollstreckung der an das Amt gerichteten Vollstreckungshilfeersuchen Dritter

Zur Erfüllung der ihnen obliegenden, zuvor genannten Aufgaben nimmt das Amt als Vollstreckungsbehörde den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen in Anspruch. Vollstreckbare privatrechtliche Forderungen, der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften werden dem Landkreis übergeben und durch diesen dem zuständigen Vollstreckungsgericht für die Erlangung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides übermittelt. Die Voraussetzungen für die Vollstreckung werden durch das Amt geschaffen.

Der Leistungskatalog, der Datenaustausch und Datenschutzbestimmungen werden in den Anlagen dieses Vertrages beschrieben.

- (2) Der Landkreis führt das gesamte Verfahren nach diesem Vertrag im Namen des Amtes durch.
- (3) Vollstreckbare Beträge werden unverzüglich unter Mitteilung der Zusammensetzung der Zahlung auf das/die Vollstreckungersuchen benannte/n Gläubigerkonto/en überwiesen.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Amt und der Landkreis übermitteln einander für die Zwangsvollstreckung sowie für Rücknahmen und Änderungen erforderliche Vollstreckungsanordnungen. Die

Vertragsparteien streben dabei den möglichst papierlosen Datenaustausch unter Anwendung von EDV-Technik an.

- (2) Der Landkreis führt seine Akten in der Vollstreckung als digitale Akten. Diese werden nach Abschluss der Beitreibung dem Amt in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Amt bestätigt mit der Vollstreckungsanordnung, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben sind, der zugrundeliegende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben und der Zahlungspflichtige ordnungsgemäß gemahnt wurde.
- (4) Das Amt wird im Regelfall einzelne Hauptforderungen mit einem Betrag von unter 10,00 EUR nicht zur Vollstreckung übermitteln. Ausgenommen ist die Übermittlung von Vollstreckungsanordnungen unter diesem Betrag bei einem besonderen Beitreibungsinteresse und der Zusammenfassung mehrerer Hauptforderungen, die unter den Mindestbetrag nach Satz 1 liegen.
- (5) Vollstreckungsanordnungen müssen hinreichend bestimmt sein und mindestens nachfolgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname des Schuldners
 - die vollständige Wohnanschrift/Sitz des Schuldners
 - Geburtsdatum des Schuldners
 - Höhe und Art der Hauptforderung samt Unterlagen aus denen sich die Forderung ergibt
 - die Fälligkeit
 - Höhe und Art der Nebenforderungen
 - Angabe über ergangene Mahnungen
 - bei juristischen Personen ist der Geschäftsführer zu benennen
 - bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zu benennen
 - liegen Informationen zur Betreuung eines Schuldners vor, ist dies mitzuteilen und der Betreuerausweis zu übergeben
 - Aktenzeichen, welches als Verwendungszweck bei Überweisungen durch den Landkreis anzugeben ist

Das Amt übernimmt mit der Anordnung der Vollstreckung die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit der Forderungen und wird dies im Bedarfsfall auch bescheinigen.

- (6) Sämtliche vollstreckungsrelevante Informationen, die nach der Übergabe des Falles an den Landkreis bekannt werden, sind durch das Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nur, soweit das Amt vorab erklärt, möglicherweise nicht gedeckte Verfahrenskosten vollständig zu übernehmen.
- (8) Die Vollstreckungshilfeersuchen Dritter an das Amt werden umgehend an den Landkreis übermittelt. Der Landkreis wickelt die Ersuchen direkt mit dem Dritten ab.
- (9) Treten bei den Vollstreckungsfällen oder Vollstreckungshilfeersuchen für das Amt erkennbare Umstände ein, die eine Einstellung, Beschränkung, Änderung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung notwendig machen, wird das Amt den Landkreis darüber unverzüglich unterrichten.

- (10) Das Amt wird auf Nachfrage im Einzelfall von dem Landkreis über sämtliche Verfahrensschritte informiert.
- (11) Widersprüche gegen Vollstreckungshandlungen werden durch den Landkreis selbstständig im Namen des Amtes bearbeitet. Möglicherweise daraus entstehende Gerichtsverfahren werden ebenfalls durch den Landkreis ~~betreut~~-selbstständig durchgeführt. Sollten hierdurch dem Landkreis Kosten entstehen, sind diese vom Amt zu erstatten, wenn diese nach dem Verursacherprinzip dem Amt zuzurechnen sind.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Landkreis und das Amt verarbeiten gemeinsam personenbezogene Daten. Die Verarbeitung umfasst die im Vertrag in § 1 aufgeführten Tätigkeiten. Diese werden in der Anlage 1 näher beschrieben.
- (2) Das Amt ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Landkreis verantwortlich.
- (3) Der Landkreis ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für die in § 1 des Vertrages genannten Leistungen bis zur Löschung der Daten und Rückgabe der Unterlagen verantwortlich. Außerdem ist er für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an das Amt bei Rückgabe des Vorganges verantwortlich.
- (4) Der Landkreis und das Amt bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie verpflichten sich, dass sie alle Personen, welche Zugang zu den Daten haben, mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und eventuell Auftragnehmer dahingehend verpflichten. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (5) Die Vertragsparteien beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Sie gewährleisten die vertraglich vereinbarten und die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen.
- (6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen während der Vertragslaufzeit regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft, sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.
- (7) Die Kommunikation zwischen Landkreis und dem Amt erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur konkreten Ausgestaltung wird auf Anlage 2 verwiesen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, Inspektionen durchzuführen. Die Inspektionen werden zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs, nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Die Datenschutzbeauftragten sind Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Fragen. Die Kontaktdaten sind § 2 Abs. 5 der Anlage 2 zu entnehmen.
- (9) Einzelheiten regelt Anlage 2 dieses Vertrages. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Kosten, Zahlungsweise

- (1) Das Amt zahlt jährlich an den Landkreis für alle Leistungen aus diesem Vertrag zur Deckung der entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten eine Gesamtpauschale abhängig von der Anzahl der im Kalenderjahr übergebenen Forderungen. Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten ergeben sich auch den vom KGSt vorgegebenen Werten und werden ggf. jährlich angepasst.
- (2) Diese Gesamtpauschale beträgt bei bis zu 600 übergebenen Forderungen 26.900 EUR. Werden mehr als 600 und bis zu 799 Forderungen an den Landkreis übergeben, wird eine Gesamtpauschale in Höhe von 32.650 EUR fällig. Ab 800 bis zu 999 übergebenen Forderungen ist ein Betrag in Höhe von 32.650 EUR zu zahlen. Ab 1.000 übergebenen Forderungen beträgt die Gesamtpauschale 50.000 EUR.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Landkreises:

Kontoinhaber:	Landkreis Vorpommern-Rügen
Bank:	Sparkasse Vorpommern
IBAN:	DE84 1505 0500 0631 0000 54
BIC:	NOLADE21GRW
Verwendungszweck:	08003005 Vollstreckungspauschale

- (3) Die Zahlung erfolgt durch das Amt in zwei Raten, zum 15. Juni und 15. Dezember des Jahres, ohne gesonderte Rechnungslegung. Zu Beginn des Folgejahres nimmt der Landkreis eine statistische Abrechnung über die bearbeiteten Vollstreckungsaufgaben vor.
- (4) Jegliche Nebenforderungen, die in der Vollstreckung erhoben und beigetrieben werden, verbleiben beim Landkreis.
- (5) Gebühren und Auslagen, die der Landkreis bei der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen an Gerichte oder Behörden zu zahlen hat, sowie sonstige Auslagen nach § 344 Abgabenordnung, die nicht durch Schuldnerbegleichung beigetrieben werden können, sind durch die Pauschalzahlung abgegolten.
- (6) Durch die Kostenpauschale sind eventuell entstehende und ggf. nicht gedeckte Kosten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht gedeckt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Verständigung im Einzelfall.
- (7) Der Landkreis wird bei der Ausübung der Vollstreckungsaufgaben nach diesem Vertrag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen. Soweit Kosten der Vollstreckung den möglichen Beitreibungsbetrag überschreiten, ist seitens der Vollstreckungsbehörde eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorzunehmen. Über weitere Vollstreckungshandlungen entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit dem Amt.

§ 5 Schriftform, Nebenabreden, Laufzeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vertragserfüllung maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner das Festhalten an den Vertragsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann der jeweilige Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dies schließt eine Beendigung des Vertrages aus besonderen Gründen

ein, insbesondere bei Einführung einer Umsatzsteuerpflicht für diese kommunale Kooperation.

- (4) Dieser Vertrag beginnt ab dem 1. Januar 2024 und ist unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2027. Die Rechte der Vertragsparteien aus § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V bleiben unberührt. Sollte nach der Kündigung der Vereinbarung zum 1. Januar des Folgejahres keine neue Vereinbarung abgeschlossen sein, gilt diese Vereinbarung zur Bearbeitung und Abarbeitung der bereits übergebenen Forderungen fort.
- (5) Die Vertragsparteien verständigen sich zu einer regelmäßigen Evaluierung über die Arbeitsergebnisse und der Kostenentwicklung. Nach zwei Jahren Vertragslaufzeit wird durch den Landkreis eine Evaluierung der Kostenpauschale unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung, insbesondere der Personalkosten durchgeführt. Soweit eine Vereinbarung zu geänderten Kosten nicht erreicht wird, werden die Vertragspartner dies jeweils durch schriftliche Erklärung dokumentieren. Beiden Vertragsparteien steht dann ein Kündigungsrecht zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zu.

§ 6 Haftung

- (1) Der Landkreis wird die Zwangsvollstreckung für das Amt mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Er haftet dem Amt für Schäden, jedoch nur, soweit diese durch Außerachtlassung dieser Sorgfalt verursacht sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Jegliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Stralsund,
Für den Landkreis Vorpommern-Rügen

.....
Dr. Stefan Kerth (Siegel)
Landrat

.....
Katrin Meyer
1. Stellvertr. des Landrates

Born a. Darß,
Für das Amt Darß/Fischland

.....
Benjamin Heinke (Siegel)
Amtsvorsteher

.....
Christiane Müller
1. Stellvertr. des Amtsvorstehers

Anlagen:
1 Leistungskatalog Forderungsmanagement
2 Datenschutz
3 Kostenkalkulation

Anlage 1: Leistungskatalog Forderungsmanagement

Die Vollstreckungsbehörde übernimmt nach erfolgter Übergabe die Beitreibung. Zur Beitreibung gehören unter anderem folgende Aufgaben:

1. individueller Kontakt mit Schuldnern nach Übergabe an FG 12.30

- Entgegennahme der Anrufe oder Schreiben der Schuldner mit der Bitte um Zahlungserleichterungen bzw. Erlass
- individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Schuldnern nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit dem Schuldner über die Erfüllung seiner Schuld zu erreichen
- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Erkenntnisse aus den Fachverfahren, ggf. Versand Fragebogen)
- Vereinbarung von Vollstreckungserleichterungen
- Annahme von Zahlungen aus unpfändbarem und pfändbarem Einkommen (Ratenzahlungsvereinbarung)
- Eintragungen von Zwangssicherungshypotheken
- Erteilung der Vollstreckungsanordnung
- Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
- Vollstreckungsaußendienst
- Pfändung von Einkommen
- Kontenpfändung
- Pfändung von Ansprüchen, z. B. aus einer Kapitallebensversicherung
- Inanspruchnahme von Erben bei Tod des Schuldners gemäß nach § 779 ZPO
- Erbenermittlung
- Anhörung des Erben mit erster Zahlungsaufforderung
- Prüfung ggf. erhobener Einwände
- Haftung von Unternehmen
- Androhung der Vollstreckung beim Pflichtigen aus dem Vollstreckungsbescheid bzw. der Titelumschreibung
- Durchführung der Vollstreckungsgegenklage
- Anberaumung eines dinglichen Arrestes
- Vollstreckung aus Verpfändung eines Sparguthabens

2. Rücksprachen und Klärungen mit dem Amt Darß/Fischland

- Vorschlag über Erlass der Forderung, Entscheidung über Vergleichsangebote, Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Vorschlag über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
- Vorschlag befristete Niederschlagung und Langzeitüberwachung
- Vorschlag unbefristete Niederschlagung (endgültiger Abschluss)
- Beendigungsmitteilung bei erfolgreicher Vollstreckung der jeweiligen Forderung

3. Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Dritten

- individueller Kontakt mit Dritten
- die Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungsersuchen
- notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
- Einholung von Auskünften bei dem Ausländerzentralregister

- Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
- Amtshilfeersuchen an andere Vollstreckungsbehörden
- Auskunftersuchen
- Widerspruchsverfahren (nur in Bezug auf die Festsetzung von Vollstreckungskosten und Nebenforderungen der Vollstreckung und Entscheidungen zu haushaltsrechtlichen Maßnahmen)
- Abgabe von Stellungnahmen

4. Bearbeitung im außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren und Insolvenzverfahren

- Vorschlag über den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Vorschlag über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Anmeldung zur Insolvenztabelle
- Überwachung des Insolvenzverfahrens
- Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhaltensperiode
- Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
- nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) Vorschlag zur unbefristeten Niederschlagung

Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, wird das Amt per E-Mail (simone.schmurr@darss-fischland.de) informiert. Sollten die Forderungen noch nicht an die Vollstreckung übergeben worden sein, wird dies durch einen fiktiven Mahnlauf und Übergabe innerhalb von drei Arbeitstagen durch das Amt Darß/Fischland nachgeholt. Ebenso ist der Leistungsbescheid per E-Mail (FG12.30@lk-vr.de) an den Landkreis Vorpommern-Rügen zu übergeben.

Wurden Zwangsgelder durch das Amt Darß/Fischland festgesetzt, sind diese ohne Mahnung (fiktive Mahnung ohne Mahngebühren) an die Vollstreckung zu übergeben. Die Zwangsgeldfestsetzungsbescheide sind zuvor an das Fachgebiet Vollstreckung (FG12.30@lk-vr.de) zu übergeben.

Die Übergabe der Forderungen durch das Amt erfolgt grundsätzlich in digitaler Form per Schnittstelle. Dies sollte täglich erfolgen. Änderungen an Buchungszeichen, Forderungen usw. sind unverzüglich dem Fachgebiet Vollstreckung mitzuteilen.

5. Kommunikation zwischen Amt und Landkreis

Grundsätzlich erfolgt die schriftliche Kommunikation per Brief, BeBPo, E-Mail, Schnittstelle und Chair-File. Alle Datenschutzrelevanten Daten werden nur über sichere Kommunikationswege ausgetauscht. Mündliche Kommunikation erfolgt hauptsächlich per Telefon.

Anlage 2: Datenschutz

Gemeinsame Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen des Amtes Darß/Fischland durch den Landkreis Vorpommern-Rügen vom **(Datum der Vereinbarung)** in ihren Einzelheiten beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung ergeben. Sie findet auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Amtes bzw. des Landkreises oder durch einen der Vertragspartner Beauftragte personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Datenverarbeitung

Die Daten werden zum Zweck der in § 1 des Vertrages festgelegten Leistungen ab dem 1. Januar 2024 verarbeitet. Die Mittel und die Daten der Verarbeitung ergeben sich aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach der DSGVO sowie der Verfahrensdokumentation nach GoBD zum Verfahren avviso.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Bearbeitung von Widersprüchen nach Artikel 21 DSGVO ist das Amt zuständig. Es ist auch für die Belehrung nach Artikel 21 Absatz 4 DSGVO zuständig. Der Landkreis ist verpflichtet, dem Amt alle im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich auf Anforderung bereitzustellen. Beim Landkreis eingehende Widersprüche sind unverzüglich dem Amt zu übergeben.
- (2) Für die Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind das Amt für die durch ihn erhobenen Daten und der Landkreis für die durch ihn erhobenen Daten verantwortlich.
- (3) Die Informationspflicht nach Artikel 26 Absatz 2 DSGVO obliegt dem Amt.
- (4) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 und 34 DSGVO erfolgt durch das Amt bzw. dem Landkreis im Rahmen der in § 3 Absatz 2 und 3 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (5) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Landkreis, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung wird im Falle der Bearbeitung eines Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 1 des Vertrages dem Amt mitgeteilt.
- (6) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an das Amt, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung ist im Falle der Bearbeitung des Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 1 des Vertrages dem Landkreis mitzuteilen.

- (7) Die Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages sind:

Für das Amt Darß/Fischland:

Name: Herr Raik Mayrich
Telefon: 038234/50343
E-Mail: Raik.Mayrich@darss-fischland.de

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen:

Name: Frau Kati Bischoff
Telefon: 03831/357 1231
E-Mail: Kati.Bischoff@lk-vr.de

§ 3 Pflichten des Amtes

- (1) Das Amt wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 1 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Landkreises treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (2) Das Amt hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Das Amt trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Amt vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Das Amt gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet das Amt, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (5) Das Amt unterrichtet den Landkreis unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Landkreises bekannt werden. Das Amt trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Landkreis ab.
- (6) Das Amt gewährleistet, seine Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

- (7) Im Falle einer Inanspruchnahme des Landrates durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Amtsvorsteher dem Landkreis bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Leistungen nach § 1 des Vertrages verarbeiten. Der Landkreis informiert das Amt unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass er durch Datenübermittlung und/oder -verarbeitung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Er darf die Bearbeitung des Vorganges solange aussetzen, bis ihm vom Amt die Rechtmäßigkeit bestätigt oder der Vorgang zurückgenommen wird.
- (2) Der Landkreis wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 1 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Amtes treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (3) Der Landkreis hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Der Landrat trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Landkreis vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Der Landkreis gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, der im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Landkreis, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (6) Der Landkreis unterrichtet das Amt unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Amtes bekannt werden. Der Landkreis trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Amtsvorsteher ab.
- (7) Der Landkreis gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Amtes durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der

Landkreis, dem Amt bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

Die Haftung ergibt sich aus Artikel 82 DSGVO.

§ 7 Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Anlage 3: Kostenkalkulation

Kostenkalkulation Forderungen Amt Darß Fischland

Anzahl der Gesamtschuldner/Forderungen			600
--	--	--	-----

Außendienst		Innendienst	
Personalkosten	52.900,00 €	Personalkosten	57.100,00 €
Sachkosten	8.740,00 €	Sachkosten	9.700,00 €
Gemeinkosten	7.935,00 €	Gemeinkosten	11.420,00 €
Kosten	61.640,00 €	Kosten	78.220,00 €

Es ist davon auszugehen, dass ein Innendienstmitarbeiter 1800 Schuldner hat und ein Außendienstmitarbeiter 550. Aus Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass etwa 5% der Schuldner im Außendienst aufgesucht werden müssen.

Somit sind für

600 Forderungen des Amtes
 0,3 Mitarbeiter des Innendienstes und
 0,1 Mitarbeiter des Außendienstes zu beschäftigen.

Kosten Außendienstmitarbeiter im Jahr

3.421,02 €

Kosten Innendienstmitarbeiter im Jahr

23.466,00 €

Gesamtkosten

26.887,02 €